

# RS Vwgh 2014/4/8 2010/05/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2014

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §47;

VwGG §52 Abs1;

VwGG §53 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/21/0173 B 26. Jänner 2012 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird ein Bescheid angefochten, so ändert der Umstand, dass dieser gegenüber fünf Parteien ergangen ist und mit ihm fünf Verwaltungssachen erledigt wurden, nichts daran, dass der Schriftsatzaufwand für eine dagegen - wenn auch von mehreren beschwerdeführenden Parteien - erhobene Bescheidbeschwerde nur in einfacher Höhe gebührt, kommt es doch für die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 VwGG grundsätzlich nur darauf an, ob sich die Beschwerde gegen einen oder mehrere Bescheide im formellen Sinn richtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010050156.X03

## Im RIS seit

16.05.2014

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)